



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und
Sicherheit

02. Juni 2026

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2025

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zu den Auswirkungen der neuen Baumschutzsatzung (Nachfrage)

Vorlagen Nummer: VIII/2026/02678

TOP: 12.2

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Gründe lagen jeweils für die Ablehnung der Anträge vor? Bitte nach Gründen und Anzahl der jeweiligen Ablehnungen aufliedern!

Im Zeitraum vom 1.6.2023 bis zum 1.6.2024 wurden 7 Fällanträge abgelehnt.

- 4 Anträge wegen nicht ausreichender Begründung für die Fällung
- 2 Anträge, weil die Bäume entgegen der Behauptung im Fällantrag stand- und bruchssicher waren
- 1 Antrag, weil durch eine alternative Bauweise die Erhaltung der Bäume möglich war

Im Zeitraum vom 1.6.2024 bis zum 1.6.2025 wurden 13 Fällanträge abgelehnt.

- 8 Anträge wegen nicht ausreichender Begründung für die Fällung
- 3 Anträge, weil die Bäume entgegen der Behauptung im Fällantrag stand- und bruchssicher waren
- 1 Antrag, weil durch eine alternative Bauweise die Erhaltung der Bäume möglich war
- 1 Antrag, weil auf Nachforderungen nicht reagiert wurde

2. Wie erklärt sich die Steigerung der nicht genehmigten oder zurückgezogenen Anträge um 268%?

Die absolute Anzahl der abgelehnten Anträge ist vergleichsweise gering, so dass eine Erhöhung prozentual bereits stark ins Gewicht fällt.

Hinsichtlich der zurückgezogenen und/oder seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht weiter verfolgten Baumfällanträge liegen der Stadtverwaltung keine Erkenntnisse über die Gründe vor, da beide Fallkonstellationen keine Begründung erfordern. Grundsätzlich greifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde die eingereichten Anträge proaktiv auf und weisen die Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Notwendigkeit seiner/ihrer Mitwirkung hin.

3. Welche Kosten wären für die Antragssteller jeweils im Zeitraum 1. Juni 2023 bis 1. Juni 2024 bzw. 1. Juni 2024 bis 1. Juni 2025 für die zu erbringenden Auflagen zu erbringen gewesen? Bitte Einzelvorgänge aufschlüsseln!

Im Zeitraum vom 1.6.2023 bis 1.6.2024 wurden 122 Fällgenehmigungen erteilt und dabei 242 Bäume als Ersatz beauftragt. Eine direkte Umwandlung in Kosten für die Antragsteller ist nicht möglich, da die Kosten davon abhängig sind, ob auf dem eigenen Grundstück gepflanzt wird, oder im öffentlichen Raum. Ferner spielen die mit der Baumschule ausgehandelten Konditionen eine wichtige Rolle.



Als Vergleichswert kann deshalb nur der Kostenansatz für die Pflanzung angenommen werden, den die Stadt Halle ansetzt, wenn sie die Pflanzung für den Antragsteller übernimmt. Im fraglichen Zeitraum lag dieser Wert bei 2.100 Euro, machte somit insgesamt eine Summe von ca. 508.000 Euro aus.

Im Zeitraum vom 1.6.2024 bis zum 1.6.2025 wurden 153 Fällgenehmigungen erteilt und dabei 397 Bäume als Ersatz festgelegt. Verrechnet mit 2.100 Euro je Baum ergibt sich für diesen Zeitraum eine fiktive Gesamtsumme von 833.700 Euro.

4. Welche Möglichkeiten haben Betroffene gegen Ablehnungsbescheide vorzugehen?

Den Betroffenen steht der Rechtsweg offen. Sie können gegen den Ablehnungsbescheid Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

5. Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass der geringe Stammumfang von 40cm, der bereits zu einem Schutz führt, nicht dazu genutzt wird junge Bäume bereits im Wachstum zu fällen, bevor sie unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen?

Es ist nicht Aufgabe der Stadtverwaltung, rechtskonformes Handeln zu hinterfragen oder zu unterbinden. Sollte die anfragende Fraktion eine weitergehende Unterschutzstellung anstreben, wäre hierfür eine Verschärfung der aktuell geltenden Baumschutzsatzung über einen Stadtratsbeschluss Mittel der Wahl.

René Rebenstorf
Beigeordneter